

Begründung einer inländischen Betriebsstätte durch Auslagerung von Tätigkeiten an inländische Managementgesellschaft

12. August 2020

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied mit Urteil vom 21. November 2019, dass eine inländische Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft mit Ort der Geschäftsleitung im Ausland schon dann vorliegt, wenn für die Wahrnehmung allumfassender Grundstücksverwaltungstätigkeiten, eine im Inland ansässige Managementgesellschaft mit eigenen Geschäftsräumen beauftragt ist. Managementgesellschaft in diesem Zusammenhang ist eine Verwaltungsgesellschaft, die hinsichtlich eines im Inland gelegenen Grundstücks Arbeiten in Bezug auf die Bewirtschaftung der Immobilie wahrnimmt. Auch wenn das Urteil den Sonderfall einer inländischen GmbH ohne Geschäftseinrichtungen im Inland und mit Wohnsitz des einzigen Geschäftsführers im Ausland betroffen hat, sind die steuerlichen Folgen ohne weiteres auch auf ausländische Gesellschaften übertragen. Im Folgenden haben wir daher bereits den Sachverhalt zum besseren Verständnis abgewandelt. Relevant ist dieses Urteil damit insbesondere für typische Inbound Real Estate Strukturen über ausländische Gesellschaften mit deutschen Immobilien.

Sachverhalt

Für unsere Zwecke vereinfachen wir den Sachverhalt so, dass wir eine Luxemburger Kapitalgesellschaft unterstellen, die eine deutsche Vermietungsimmobilie hielt. Ihr alleiniger Geschäftsführer hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg. Über eigene Geschäftsräume in Deutschland verfügte die Luxemburger Kapitalgesellschaft nicht. Die Grundstücksverwaltung übernahm eine inländische Management

GmbH, die im Rahmen einer umfassenden Hausverwaltungsvollmacht alle Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem besagten Grundstück wahrnahm. Von der Vollmacht waren unter anderem auch der Neuabschluss und die Kündigung von Mietverträgen erfasst. Zur Ausübung der



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- Urteil Finanzgericht Berlin-Brandenburg vom 21. November 2019, 9K 11108/17
- Urteil_Bundesfinanzhof vom 24. August 2011, IR 46/10

Verwaltungsaufgaben nutzte die Management GmbH ihre eigenen Geschäftsräume, die nicht durch die Luxemburger Kapitalgesellschaft beziehungsweise deren Geschäftsführer genutzt wurden. Das Grundstück wurde im Jahr 2013 veräußert. Für den Veranlagungszeitraum 2013 setzte das zuständige Finanzamt für die erklärten Gewinne den Gewerbesteuermessbetrag und die entsprechende Gewerbesteuer fest. Die Klägerin forderte die Aufhebung des Gewerbesteuerbescheids, da nach ihrer Auffassung für die Luxemburger Kapitalgesellschaft keine inländische Betriebsstätte bestand.



Luxemburg

Geschäftsführer



Kapitalgesellschaft



Deutschland



Hausverwaltungsvollmacht
Darlehensverträge

Managementgesellschaft

Übernahme der
Grundstücksverwaltung

Gesetzlicher Hintergrund und Relevanz des Urteils

Der Gewerbesteuer in Deutschland unterliegt jeder Gewerbebetrieb soweit er im Inland betrieben wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz). Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb soweit für ihn im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Gewerbesteuergesetz). Grundsätzlich gelten für die Gewerbesteuer alle Kapitalgesellschaften (auch ausländische) als Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz). Damit kommt es für die Gewerbesteuerpflicht bei Kapitalgesellschaften nur noch darauf an, ob im Inland eine Betriebsstätte besteht. Dies gilt unabhängig vom Sitz der Gesellschaft. Damit hat das Urteil vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg nicht nur für den Sonderfall einer inländischen GmbH ohne Geschäftseinrichtung im Inland und Wohnsitz des einzigen Geschäftsführers im Ausland Relevanz, sondern insbesondere auch für ausländische Kapitalgesellschaften, die Tätigkeiten an inländische Managementgesellschaften auslagern.

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entschied, dass die Klägerin im Streitjahr 2013 in Deutschland eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung und somit einen im Inland betriebenen stehenden Gewerbebetrieb im Sinne von § 2 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz innehatte. Insbesondere verwies das Gericht dabei auf § 12 Satz 2 Nummer 1-3 der Abgabenordnung, wonach insbesondere „die Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen“ als Betriebsstätten anzusehen seien. Dabei sei entscheidend, dass die betreffenden Räumlichkeiten für Zwecke des Inhabers des Unternehmens genutzt werden (siehe dazu auch Bundesfinanzhof Urteil vom 23. Februar 2011 – I R 52/10, BeckRs 2011, 95635).

Räume einer Managementgesellschaft als Betriebsstätte?

Die Geschäftsräume der Managementgesellschaft vermitteln nach Auffassung des Finanzgerichts eine im Inland belegende Betriebsstätte. Zur Frage, wann die Geschäftsräume einer im Inland gele-



genen Managementgesellschaft als Betriebsstätte qualifizieren können, hatte der Bundesfinanzhof im Urteil v. 24. August 2011 – I R 46/10, BStBl. II 2014, 764 bereits Stellung genommen. Ausschlaggebend war für den Bundesfinanzhof, dass der ausländische Steuerpflichtige mittels der vertraglichen Überantwortung von Aufgaben an eine Managementgesellschaft und dadurch mittels eines entsprechenden sachlichen und personellen „Apparats“ in der Lage war, ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Inland „operativ“ nachzugehen, und dass sie infolgedessen Zugriff in Gestalt einer Verfügungsmacht über die fraglichen Räumlichkeiten hatte. Der Steuerpflichtige verfügte in diesem Urteil weder über eigenes Personal, noch wurde dem Steuerpflichtigen ein Nutzungsrecht an den Geschäftsräumen der Managementgesellschaft eingeräumt. Die permanente Überwachung der Tätigkeit der Managementgesellschaft über einen längeren Zeitraum hinweg, ermöglichte es dem Steuerpflichtigen nach Auffassung des Gerichts, seine Geschäftstätigkeit mittelbar in den Räumen der Managementgesellschaft auszuüben, wodurch eine langfristige Verwurzelung zwischen dem Steuerpflichtigen und der Managementgesellschaft entstand. Zu beachten hierbei ist, dass im damals zu entscheidenden Sachverhalt dieselben Geschäftsführer in der Managementgesellschaft und in der auftragsgebenden Gesellschaft tätig waren.

Den Grundsatz dieses Bundesfinanzhofs-Urteils sowie zwei gleichlautende Urteile (Bundesfinanzhof Urteil vom 8. Juni 2015 – I B 3/14, BeckRs 2015, 95639; Bundesfinanzhof Urteil vom 23. Februar 2011 – I R 52/10, BeckRs 2011, 95635) übertrug das Finanzgericht Berlin-Brandenburg auf den vorliegenden Fall. Auch hier erledigte die Managementgesellschaft alle Geschäfte und Verwaltungstätigkeiten der Klägerin und übernahm laut erteilter „Hausverwaltervollmacht“ alle mit dem Grundstück zusammenhängenden vertraglichen Angelegenheiten und sogar die Kommunikation mit den Behörden. Eine starke wirtschaftliche Verflechtung ergab sich nach Auffassung des Finanzgerichts zudem aus einer umfangreichen Darlehnsbeziehung zwischen der Klägerin und der Managementgesellschaft. Es fehlte in diesem Sachverhalt allerdings an einer Personenidentität der Geschäftsführungsgorgane bei dem Steuerpflichtigen und der Managementgesellschaft.

Einschätzung des Urteils – Neuer Meilenstein oder geht das Urteil zu weit?

Die Voraussetzungen, nach denen ein inländisches Büro einer Managementgesellschaft als Betriebsstätte eines nicht in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen anzusehen ist, sind noch nicht abschließend geklärt. Das Revisionsverfahren läuft bereits vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 10/20.

Bei genauer Betrachtung des vorliegenden Sachverhalts kommen unseres Erachtens Zweifel auf, ob das Urteil vor dem Bundesfinanzhof Bestand haben wird:

Im Gegensatz zum vom Finanzgericht zitierten Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2011 war die hier ausgestellte Vollmacht nicht so weitreichend, dass die Managementgesellschaft den Kauf und Verkauf der Vermögensgegenstände (hier Immobilie) eigenständig hätte durchführen können.

Im Gegensatz zu den vom Finanzgericht zitierten drei Urteilen des Bundesfinanzhofs fehlte es im vorliegenden Sachverhalt weiter an der Personenidentität der jeweiligen Geschäftsführer der auslagernden Gesellschaft und Managementgesellschaft. Letztendlich bedarf es unseres Erachtens gerade der Personenidentität für die Annahme, dass sich die Betriebsstätte des Beauftragten (der Managementgesellschaft) gleichzeitig als Betriebsstätte des Auftraggebers (des ausländischen Steuerpflichtigen) darstellt. Es verwundert, dass die fehlende Personenidentität vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg nicht einmal problematisiert wurde.

Im weiteren Verlauf des Urteils beruft sich das Finanzgericht auf enge wirtschaftliche Verflechtungen zwischen der Klägerin und der Managementgesellschaft. Wenn nach Auffassung des Finanzgerichts bereits die vertraglich abgesicherte Wahrnehmung von Aufgaben für das Entstehen einer Betriebs-



stätte genügen kann, überrascht es zunächst einmal, warum es dann überhaupt noch auf enge wirtschaftliche Verflechtungen ankommt. Insofern unterstellt wird, dass diese tatsächlich notwendig sind, so zieht das Finanzgericht die Grenzen hierfür sehr eng. Bereits bei gegenseitigen Darlehensforderungen von 6.600 € bzw. 1.200 € sieht das Finanzgericht diese als gegeben an. Bei einem Immobilienwert von ca. 1,5 Mio. € erscheinen uns diese Beträge jedoch als vernachlässigbar.

Die Gefahr einer inländischen Betriebsstätte – Was kann man machen?

Auch wenn auf diesen Aspekt im vorliegenden Urteil nicht eingegangen wurde, halten wir die Vermeidung einer Personenidentität zwischen auslagernder Gesellschaft und Managementgesellschaft noch immer für essenziell. Die wesentlichen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu Betriebsstätten durch Managementgesellschaften beruhen insbesondere auf dem Vorhandensein einer Personenidentität der jeweiligen Geschäftsführer der beauftragenden Gesellschaft und Managementgesellschaft als Auftragnehmer.

Weiterhin sollte vermieden werden, einzelne Managementgesellschaften mit zu umfangreichen Verwaltungsvollmachten auszustatten. Wesentliche Geschäftsentscheidungen wie der An- und Verkauf von Vermögensgegenständen sollten bei der Geschäftsführung der Auftraggeber verbleiben.

Die Beauftragung von Managementgesellschaften bleibt auch nach diesem Urteil ein Balanceakt und wird es wohl auch noch einige Zeit bleiben. Sprechen Sie uns an, sollten Sie hier Unterstützung benötigen!



Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Johannes Recker
Steuerberater

Tel. +49 211 946847-55
johannes.recker@bepartners.pro



Kristof Ahrens
Associate

Tel. +49 211 946847-56
kristof.ahrens@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.